



Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen, Installationen und technische Ausrüstung (Stand 07/2019)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen („BVB“) gelten für die Beauftragungen von Bauleistungen, Installationen und technische Ausrüstung durch die BMW Motoren GmbH bzw. die BMW Österreich Holding.
- 1.2. Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Bauleistungen, Installationen und technische Ausrüstung beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3. Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der dann darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.4. In Ergänzung zu diesen BVB gelten die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln“ in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Fassung.

2. Kalkulation und Zuschläge

- 2.1. Der Vertrag ist ein Festpreisvertrag d.h. Lohn- und Materialgleitklauseln haben die Parteien nicht vereinbart.
- 2.2. BMW erkennt Zuschläge nur an, wenn Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeiten von BMW ausdrücklich vor der Ausführung angeordnet wurden. Regelarbeitszeit ist die Zeit von Montag bis einschließlich Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Überstundenzuschläge lt. Auftragsleistungsverzeichnis gewährt.

3. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 3.1. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Erstellung seines Angebots die in den Anlagen erwähnten Vertragspläne von BMW auf Vollständigkeit, technische Richtigkeit, fachliche Ausführbarkeit, Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort überprüft und hierbei keine offensichtliche Unvollständigkeit, Unrichtigkeit oder Widersprüchlichkeit festgestellt.
- 3.2. Durch den Auftragnehmer erstellte Planungsunterlagen sind BMW vor Ausführung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Diese sind so rechtzeitig vor Ausführung zur Verfügung zu stellen, dass eine sachgerechte Prüfung innerhalb angemessener Zeit möglich ist. Eine Freigabe durch BMW lässt die Verantwortung des Auftragnehmers für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen unberührt; mit der Planfreigabe ist weder die Übernahme von Verantwortung/Haftung durch BMW noch das Anerkenntnis von Nachträgen oder die Anordnung von nachtragsfähigen Zusatzleistungen verbunden.
- 3.3. Der Auftragnehmer zeigt BMW unverzüglich an, wenn Anordnungen hinsichtlich der Änderung des Bauentwurfs oder der Ausführung von Zusatzleistungen zu

Mehrvergütungsansprüchen des Auftragnehmers oder zu zeitlichen Verzögerungen führen.

- 3.4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass weder er noch seine Unterauftragnehmer Mitarbeiter ohne gültige und ordnungsgemäße Arbeitspapiere beschäftigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweis, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ständig auf der Baustelle bereitzuhalten. BMW hat das Recht, das Vorliegen der Arbeitspapiere jederzeit zu überprüfen.
- 3.5. Der Auftragnehmer ruft etwaiges von BMW bereitzustellendes Material so rechtzeitig und in dem Umfang ab, dass eine ordnungsgemäße Auftragsausführung gewährleistet ist.
- 3.6. Soweit ausweislich der Leistungsbeschreibung im Auftragsleistungsverzeichnis ein dort bezeichnetes Produkt oder Fabrikat oder ein diesem gleichwertiges Produkt oder Fabrikat zu verwenden ist, gilt folgendes:

Das in dieser Leistungsbeschreibung spezifizierte Produkt oder Fabrikat ist zu verwenden. Sofern auf Wunsch des Auftragnehmers von dem dort vorgegebenen Produkt oder Fabrikat abgewichen werden soll, hat dieser BMW die Gleichwertigkeitsnachweise mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorzulegen. Auf Grundlage dieser Nachweise trifft nur BMW die verbindliche Entscheidung über eine Anerkennung der Gleichwertigkeit. Hierüber ist ein Minderungsnachtrag mit Kalkulationshinterlegung in der Regel vor der Entscheidung zu unterbreiten.

- 3.7. Die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) ist durch BMW beauftragt und berechtigt, BMW gegenüber dem Auftragnehmer bei der Rüge von Mängeln, bei der Setzung von Fristen und bei der Anmahnung der Mängelbeseitigung zu vertreten.
- 3.8. Der von dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz („SiGe“) -Kordinator aufgestellte SiGe-Plan dient der Sicherheit aller am Bau Beteiligten. Diese sicherheitsrelevanten Anweisungen stellen nach BauKG eine vom Auftragnehmer zu erfüllende Nebenleistung dar und sind von allen Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie dessen Unterauftragnehmern einzuhalten. Bei Missachtung erfolgt ein Baustellen- / Werksverweis.
- 3.9. Der vom Auftragnehmer benannte Bauleiter / Projektleiter gilt gegenüber BMW als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Baudurchführung betreffen.
- 3.10. BMW behält sich das Recht vor, jederzeit die Einhaltung der Projektvorgaben, auch vor Ort beim Auftragnehmer, zu auditieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung bei Auditierungen und stellt die dafür projektrelevanten Dokumente zur Verfügung.

4. Änderungen und Ergänzungen (Nachträge)

Ergänzend zu Klausel 4 der AVB gilt:

- 4.1. Änderungs- und Zusatzleistungen müssen vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer mit Kostenvoranschlag angeboten und von BMW jedenfalls „dem Grunde nach“ beauftragt sein. Nachtragsaufträge stehen unter dem Vorbehalt der rechtlichen Nachprüfung. Die Preise sind auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Die Kalkulationsgrundlagen sind BMW auf Verlangen vorzulegen. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Nachträge Gültigkeit. Die angebotene Nachtragsvergütung enthält sämtliche Gemeinkosten und Folgekosten.



Bei Uneinigkeit über die infolge der Änderungs- oder Zusatzleistung zu leistende Mehrvergütung sind der Auftragnehmer und BMW dazu verpflichtet, bis zum jeweils durch BMW schriftlich angeordneten Ausführungsbeginn, jedoch nicht darüber hinaus, Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehrvergütung herzustellen

- 4.2. Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer eventuelle Ansprüche infolge von Änderungen des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen von BMW schriftlich ankündigen muss, bevor er mit der Ausführung der geänderten Leistung beginnt. Ein Mehrvergütungsanspruch für zusätzliche Leistungen besteht nur dann, wenn ihn der Auftragnehmer vorher schriftlich angekündigt hat.
- 4.3. Sind neue Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer BMW grundsätzlich die neuen Preise einschließlich der Kalkulationsgrundlagen über die ÖBA in elektronisch lesbarer Form als AUER Success Datei zur Prüfung vorzulegen.
- 4.4. Nachträge, auch solche, die sich nicht unmittelbar aus Positionen des Auftragsleistungsverzeichnisses ergeben oder sich auf dieses beziehen, sind grundsätzlich aus vergleichbaren Positionen des Auftragsleistungsverzeichnisses herzuleiten. Die Nachtragspositionen sind aufzugliedern in Material-, Lohnkosten, Fremdleistungen und Zuschläge. Für Material und Fremdleistungen sind Rechnungen oder Auftragsbestätigungen vorzulegen.

5. Lieferzeiten und Verzug

Ergänzend zu Klausel 7 der AVB gilt:

Die Termine und Fristen in der Bestellung berücksichtigen bereits bauübliche Arbeitsunterbrechungen. Sofern die Bestellung ausdrücklich nur angenäherte Termine vorsieht, legen die Vertragsparteien die verbindlichen Termine gemeinsam fest.

6. Abnahme

Ergänzend zu Klausel 5 der AVB gilt:

- 6.1. Technische Begehungen mit Protokollierung des Zustands der Leistungen können auf Verlangen durchgeführt werden, wenn anderenfalls die Leistungen des Auftragnehmers durch fortschreitende Auftragsausführung einer späteren technischen Kontrolle entzogen würden.
- 6.2. Die Formlose Übernahme lt. ÖNORM B 2110 ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten jedoch als abgenommen, wenn trotz schriftlicher Beantragung durch den Auftragnehmer die Abnahme länger als acht Wochen aus Gründen unterbleibt, die BMW zu vertreten hat.

7. Aufmaß, Abrechnung und Rechnungslegung

- 7.1. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über EDV. Der Datenaustausch erfolgt nach den Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung.
- 7.2. Setzt sich die Baumaßnahme aus verschiedenen finanztechnisch zu unterscheidenden Bereichen zusammen (z.B. den gebäudegebundenen Maßnahmen, den gewerbebedingten Maßnahmen, den Einrichtungen), so müssen die Aufmäße in diese Bereiche getrennt aufgestellt sein. Die Struktur gibt BMW mit dem Auftragsleistungsverzeichnis vor.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt, nach steigendem Aufmaß. Das Aufmaß und die Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, müssen in ihrem Aufbau exakt dem Auftragsleistungsverzeichnis entsprechen.

- 7.3. Der Auftragnehmer stellt der ÖBA zusätzlich zu diesen elektronischen Daten einen Ausdruck (Mengenberechnungsprotokoll) in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung. Es dürfen nur die neu hinzugekommenen und auf der Baustelle vollständig erbrachten Leistungen aufgelistet werden. Bereits abgerechnete Leistungen dürfen nicht noch einmal abgerechnet werden. Der Auftragnehmer übernimmt erforderliche Korrekturen nach Prüfung durch die Bauleitung von BMW; der Korrekturausdruck ist der Bauleitung von BMW zur Bestätigung vorzulegen.
- 7.4. Vor Rechnungslegung ist eine Prüfung der Aufmaßunterlagen bzw. Nachweise durch die ÖBA durchzuführen. Die Aufmaßunterlagen bzw. Nachweise sind gemeinsam mit einem Rechnungsausdruck durch den Auftragnehmer mit angemessenem zeitlichem Vorlauf bei der ÖBA von BMW einzureichen.
- 7.5. Sofern ein Leistungszuwachs im zurückliegenden Monat erfolgt ist, reicht der Auftragnehmer in Abstimmung mit BMW eine Abschlagsrechnung ein.

8. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

- 8.1. Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten erfolgen Abschlagszahlungen nur für am Bau fertig gestellte Leistungen, soweit solche geschuldet sind.
- 8.2. Abschlagszahlungen werden 30 Tage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, Schlusszahlungen 60 Tage nach Zugang der prüfaren Schlussrechnung geleistet.
- 8.3. Alle Angebote, auch Nachtragsangebote, erstellt der Auftragnehmer kostenfrei, auch wenn dieser Dritte mit der Erstellung beauftragt. Die Erstellung von Angebotsleistungsverzeichnissen im Zuge von Nachtragsangeboten wird ebenfalls nicht separat vergütet.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Sicherheit für sämtliche Ansprüche von BMW wegen nicht vertragsgerechter Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu leisten.
- 9.2. Ab einer Schlussrechnungssumme von 200.000,00 EUR verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Zeitraum der Mängelhaftung, Sicherheit für sämtliche Mängelansprüche von BMW inkl. der Ansprüche auf Schadensersatz in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme zu leisten.
- 9.3. Im Übrigen gilt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Sicherheit wird durch Einbehalt von Geld geleistet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bankgarantie abzulösen, die den Anforderungen der Klausel 9.4 der AVB entspricht.
 - b) Eine nicht in Anspruch genommene Sicherheit für die Mängelansprüche von BMW wird 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von BMW zurückgegeben.

Soweit eine Sicherheit das sich aus den nicht erfüllten Ansprüchen ergebende Sicherungsbedürfnis von BMW übersteigt, ist auf Verlangen des Auftragnehmers eine entsprechende Reduzierung der Sicherheit vorzunehmen. Dies geschieht bei Besicherung durch Bankgarantie im Wege der Teilfreigabe der übergebenen Bankgarantie oder des Austauschs dieser Bankgarantie gegen eine auf den dann angemessenen Sicherungsbetrag lautende neue Bankgarantie.



10. Versicherung

Ergänzend zu Klausel 18 der AVB gilt:

- 10.1. BMW hat keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmer hat eine Bauleistungsversicherung zur Absicherung seiner Leistungen bis zur Abnahme abzuschließen und weist deren Vorhandensein BMW auf Anforderung nach. Schäden an Leistungen des Auftragnehmers hat dieser bis zur Abnahme selbst zu tragen, bzw. mit dem Schadensverursacher direkt abzuwickeln. BMW tritt hierfür nicht ein.
- 10.2. Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung zu führen und deren Vorhandensein BMW auf Anforderung nachzuweisen. BMW kann Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zurückbehalten. BMW ist berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers dessen etwaig rückständigen Versicherungsbeiträge direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers zu zahlen.
- 10.3. Der Auftragnehmer zeigt Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung an und übersendet BMW Kopie der Schadensanzeige.

nachlaufenden Gewerken und bei Planern) anfallen. Der Auftragnehmer koordiniert alle erforderlichen Planungsschritte, auch die anderer Planungsbeteiligter, fachlich und insbesondere zeitlich.

11. Gewährleistung

Ergänzend zu Klausel 12 der AVB gilt:

- 11.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – ausgenommen für arglistig verschwiegene Mängel - in Erweiterung der ÖNORM für Bauwerke fünf Jahre ab Abnahme der Gesamtleistung, für Abdichtungen auf Dächern und erdberührten Bauteilen 10 Jahre. Abweichende Angaben in Abnahmeprotokollen sind unwirksam.
- 11.2. Der Auftragnehmer übernimmt ausdrücklich die volle Haftung für seine Lieferungen und Leistungen, auch wenn er selbst nicht Hersteller ist.
- 11.3. Der Auftragnehmer kann sich im Verhältnis zu BMW nicht auf ein Überwachungsverschulden von BMW oder auf ein Überwachungsverschulden eines von BMW beauftragten Dritten berufen, es sei denn, das Mitverschulden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11.4. BMW haftet nicht für verzögerte Leistungen von Vorunternehmern, sofern BMW die Verzögerung nicht verschuldet hat.

12. Sondervorschläge

- 12.1. Soweit der Ausführung Sondervorschläge des Auftragnehmers zugrunde gelegt werden, die von den BMW zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen abweichen, haftet der Auftragnehmer sowohl für die vollständige Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie für die Ausführung. Der Auftragnehmer schuldet in diesem Fall die für die Realisierung des Sondervorschlages erforderliche Planung bis hin zur Ausführungsplanung und die Ausführung als einheitliche Werkleistung.
- 12.2. Die Kosten für sämtliche Genehmigungen, Änderungen bestehender Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Prüfgebühren und sonstige Nebenkosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung seines Sondervorschlages gehen ausschließlich zu seinen Lasten.
- 12.3. Der Sondervorschlag muss auch jede weiterführende Maßnahme, wie im Angebots- bzw. Auftragsleistungsverzeichnis beschrieben, und evtl. diesbezüglich erforderliche Zusatzmaßnahmen ermöglichen. Kosten für wegen des Sondervorschlages erforderlich werdende Änderungs- und Zusatzleistungen trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch, soweit solche Leistungen bei Dritten (insbesondere bei vor- oder